
S 4 VG 3/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gewaltopferentschädigung Entfernen eines Gullydeckels tätlicher Angriff Handlung ohne unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen Herbeiführung einer Gefahr gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr Verbrechen Absicht Anscheinsbeweis
Leitsätze	Fehlt einer Handlung (hier Entfernen eines Gullydeckels) eine unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen so kann sie nicht als tätlicher Angriff gegen eine Person iS von § 1 Abs 1 S 1 OEG angesehen werden.
Normenkette	OEG § 1 Abs 1 S 1 OEG § 1 Abs 2 Nr 2 StGB § 315b Abs 1 StGB § 315b Abs 3 StGB § 315 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 VG 3/99
Datum	09.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 VG 5/01
Datum	23.01.2002

3. Instanz

Datum	10.12.2003
-------	------------

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2002 wird zur¹/₄ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch f¹/₄r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

I

Die Beteiligten streiten dar¹/₄ber, ob der Klägerin Anspr¹/₄che nach dem Gesetz ¹/₄ber die Entschädigung f¹/₄r Opfer von Gewalttaten (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zustehen.

Als die 1945 geborene Klägerin am 10. Mai 1998 gegen 1.30 Uhr auf dem Heimweg von einer Feier in Bad S. bei der Gastst¹/₄tte "K. " die Berliner Stra¹/₄ße ¹/₄berqueren wollte, trat sie v¹/₄llig unerwartet mit dem linken Fu¹/₄ in einen unmittelbar am Stra¹/₄ßenrand gelegenen Wasserabfluss, dessen 46 cm mal 46 cm gro¹/₄er Deckel entfernt worden war. Bei dem Sturz erlitt sie einen komplizierten Tr¹/₄mmerbruch des linken Unterschenkels und wurde bis zum 16. Juni 1998 station¹/₄r behandelt. Die Polizeibeamten fanden den Gullydeckel etwa f¹/₄nf Meter entfernt im hohen Gras neben der Fahrbahn. In der n¹/₄heren Umgebung war in der Ringstra¹/₄ße ein weiterer Gullydeckel aus der Verankerung herausgehoben worden. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, ohne dass T¹/₄ter ermittelt wurden.

Der im Juni 1998 gestellte Antrag der Klägerin auf Gew¹/₄hrung von Besch¹/₄digtenversorgung nach dem OEG wurde vom Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 22. Oktober 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 1999). Auch Klage (Urteil des Sozialgerichts Mainz (SG) vom 9. Januar 2001) und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 23. Januar 2002). Das LSG hat zur Begr¹/₄ndung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgef¹/₄hrt: Ein Anspruch nach [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) scheitere am Fehlen eines unmittelbar auf den K¹/₄rper eines anderen gerichteten gewaltsamen Angriffs. Gem¹/₄Ã¹/₄ [Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG](#) bestehe ein Anspruch deshalb nicht, weil ein mit gemeingef¹/₄hrlichen Mitteln begangenes Verbrechen nicht feststellbar sei; daf¹/₄r sei der Nachweis der Absicht erforderlich, einen Ungl¹/₄cksfall herbeizuf¹/₄hren. Aus den Tatumst¹/₄nden lasse sich â¹/₄ auch im Wege eines Beweises des ersten Anscheines â¹/₄ nicht auf eine Absicht des unbekannt gebliebenen T¹/₄ters schlie¹/₄en, den Sturz eines anderen herbeizuf¹/₄hren. Die begangene Straftat habe auch nicht eine schwere Gesundheitssch¹/₄digung der Klägerin verursacht.

Mit ihrer Revision r¹/₄gt die Klägerin eine Verletzung des [Â§ 1 OEG](#). Dazu tr¹/₄gt sie ua vor: Ein t¹/₄tlicher Angriff k¹/₄nn auch dadurch ver¹/₄bt werden, dass der T¹/₄ter eine typische Gefahrenquelle schaffe. Der (ggf die) T¹/₄ter habe (h¹/₄tten) vorliegend zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Das Freilegen von Kanal¹/₄ffnungen sei nicht denkbar ohne die Vorstellung des T¹/₄ters, dass hier jemand insbesondere bei Nacht hineinfallen und sich verletzen k¹/₄nn. Das LSG habe zu Unrecht verneint, dass in F¹/₄llen wie hier aus den ¹/₄u¹/₄eren

Geschehensabläufen auf die Absicht des Täters geschlossen werden können, einen Unfall herbeizuführen und damit ein Verbrechen zu begehen. Mit der Würdigung der Schwere der erlittenen Gesundheitsbeschädigung verfehle das LSG den rechtlichen Maßstab. Schwere Gesundheitsbeschädigungen liegen auch dann vor, wenn eine langwierige ernsthafte Beeinträchtigung der Gesundheit wie in ihrem Falle eintrete; ihr sei eine Berufsausübung seit dem Unfall nicht mehr möglich.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2002 und des SG Mainz vom 9. Januar 2001 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Versorgungsrente nach dem OEG wegen eines Zustands nach Trimmerbruch des linken Unterschenkels ab Antragstellung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt unter näherer Darlegung,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Vorinstanzen und Beklagter haben den geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung zu Recht verneint.

Gemäß [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) erhält Versorgung, wer im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. [Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG](#) stellt einem tätlichen Angriff iS des Abs 1 die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich. Beide Anspruchstatbestände sind hier nicht gegeben.

1. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen eine Person iS von [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) hat das Berufungsgericht – unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) – gemeint, dass das Entfernen eines Gullydeckels nicht als unmittelbar auf den Körper eines anderen gerichteter Angriff zu werten sei. Dem ist die Klägerin ebenfalls unter Berufung auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung mit der Begründung entgegengetreten, auch das Schaffen einer Gefahrenlage durch das Entfernen eines Gullydeckels auf der Straße richte sich gegen den Körper eines anderen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. [BSGE 81, 42, 43](#) = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 11](#); [BSGE 81, 288, 289](#) = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12](#), jeweils mwN) entschieden hat, ist als ein tätlicher

Angriff grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen. Der tötliche Angriff als entscheidendes Merkmal des nach [Â§ 1 Abs 1 OEG](#) vorausgesetzten schädigenden Vorgangs bezeichnet das erste Glied der opferentschädigungsrechtlichen Kausalkette. Ein derartiges schädigendes Ereignis muss eine gesundheitliche Schädigung hervorgerufen haben; weiter ist erforderlich, dass es auf Grund der Schädigung zu der (in Vorhundertstücken der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu bewertenden) Schädigungsfolge gekommen ist (zu den Grundsätzen der versorgungsrechtlichen Kausalitätslehre stellvertretend BSG [SozR 3-3200 Â§ 81 Nr 16](#) mwN). In aller Regel wird die Angriffshandlung den Tatbestand einer versuchten oder vollendeten vorsätzlichen Straftat gegen das Leben iS der [Â§ 211 ff StGB](#) oder gegen die körperliche Unversehrtheit iS der [Â§ 223 ff StGB](#) erfüllen. Deshalb ist für den inneren Tatbestand (Vorsatz) in der Regel auch das Wissen und Wollen des strafrechtlich relevanten Erfolges (Verletzung, Tötung) von Belang. Daneben sind aber Begehungsweisen denkbar, bei denen kein derartiger Erfolg angestrebt wird. Es ist nicht einmal die körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters erforderlich (vgl [BSGE 90, 6 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 22](#) S 100 mwN, Bedrohung mit einer scharf geladenen, entsicherten Schusswaffe).

Im Falle der Klägerin bestand der zur Schädigung führende Tatbeitrag nach den nicht mit durchgreifenden Verfahrensregeln angegriffenen, das BSG bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) in dem Entfernen des Deckels eines Abflusslochs (Gullys). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob eine solche Handlung dann als tötlicher Angriff gewertet werden kann, wenn sie unmittelbar darauf gerichtet ist, einen herannahenden Menschen zum Sturz zu bringen. Eine derartige Zielrichtung hat das LSG nämlich im vorliegenden Fall nicht festzustellen vermocht. Fehlt einer Handlung die erforderliche unmittelbare (feindliche) Ausrichtung auf andere Menschen, so kann sie nicht als tötlicher Angriff gegen eine Person iS von [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) angesehen werden (vgl dazu [BSGE 81, 288](#), 289 f = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12](#)). Um Fallgestaltungen dieser Art ("mittelbarer Angriff") gleichwohl in den Schutzbereich des OEG einzubeziehen, bedurfte es eines eigenständigen gesetzlichen Tatbestands. Einen solchen enthält [Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG](#). Wenn danach die Herbeiführung bestimmter Gefahrenlagen einem tötlichen Angriff gleichgestellt wird, so bedeutet dies zugleich, dass diese Tatbestände der Sache nach nicht mit unmittelbaren tötlichen Angriffen identisch sind. Besonders gleichgestellt werden muss nämlich nur, was seiner Art nach an sich verschieden ist. Darauf hat das LSG zutreffend abgestellt.

2. Durch das Entfernen des Gullydeckels hatte der Täter iS von [Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG](#) eine Gefahrenlage geschaffen, durch die Leib oder Leben eines anderen Menschen bedroht wurde. Beteiligte und Vorinstanzen gehen zu zutreffend davon aus, dass sich diese Handlung als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr dargestellt hat. Der insoweit einschlägige [Â§ 315b Abs 1 StGB](#) bestimmt:

"Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

Hinsichtlich dieses Straftatbestandes liegen die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs 2 Nr 2 OEG](#) indessen nicht vollständig vor.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass ein Verbrechen begangen worden ist (vgl die Legaldefinition von Verbrechen in [Â§ 12 Abs 1 StGB](#): Rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind). Ein solches ist hier nicht anzunehmen. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr unterliegen einer Strafandrohung mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren nur dann, wenn der Täter unter den Voraussetzungen des [Â§ 315 Abs 3 StGB](#) handelt ([Â§ 315b Abs 3 StGB](#)).

Nach [Â§ 315 Abs 3 StGB](#) ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

Beide Alternativen sind nach den bindenden Feststellungen des LSG zu verneinen.

a) Soweit vorliegend die Herbeiführung eines Unglücksfalles in Betracht kommt, ist eine dafür erforderliche Absicht nicht nachgewiesen. Im Strafrecht wird für das Tatbestandsmerkmal der Absicht zwischen dem "herausgehobenen Willensfaktor" (dolus directus 1. Grades) und dem "herausgehobenen Wissensfaktor" (dolus directus 2. Grades) unterschieden (vgl Tröndle/Fischer, StGB und Nebengesetze, 50. Aufl, [Â§ 15 StGB](#) Rz 6, 7 mwN). Schon beim (mindergradigen) herausgehobenen Wissensfaktor wird vorausgesetzt, dass der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass er den Tatbestand verwirklicht; ausgehend davon kommt es beim herausgehobenen Willensfaktor zusätzlich darauf an, dass der Wille des Täters auf diesen Erfolg gerichtet ist. Ob im Falle der Klägerin ein herausgehobener Willensfaktor des unbekannten Täters vorliegen

kÄ¶nnte, kann mangels anderer Beweismittel nur auf Grund der UmstÄ¶nde des vorliegenden Falles beurteilt werden (vgl dazu [BSGE 81, 288](#) = [SozR 3-3800 Ä¶ 1 Nr 12](#)). Ein konkreter Tä¶ter braucht nach der Rechtsprechung des Senats zwar nicht festgestellt zu werden, jedoch mÄ¶ssen die Ä¶uÄ¶eren UmstÄ¶nde zwingend auf eine Vorsatztat (hier iS der Absicht) schlieÄ¶en lassen (BSG aaO mwN).

Die Revision will zu der Bejahung einer Absicht mit Hilfe des Anscheinsbeweises gelangen (vgl nÄ¶her BSG aaO unter Hinweis auf [BSGE 8, 245](#), 247; [12, 242](#), 246; [19, 52](#), 54). Der Anscheinsbeweis ermÄ¶glicht bei so genannten typischen GeschehensablÄ¶ufen, von einer festgestellten Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem festgestellten Erfolg auf eine bestimmte Ursache zu schlieÄ¶en; er beruht auf Erfahrungswissen, muss also einen Hergang zu Grunde legen, der erfahrungsgemÄ¶ß in bestimmtem Sinne ablÄ¶uft. Sind aber mehrere GeschehensablÄ¶ufe oder VorgÄ¶nge mÄ¶glich, dann ist diese Beweisregel ausgeschlossen, mag auch eine von mehreren MÄ¶glichkeiten, die fÄ¶r den beweisbelasteten Beteiligten gÄ¶nstiger wÄ¶re, wahrscheinlicher sein als eine andere (BSG aaO mwN).

Ein den streitigen Sachverhalt erfassendes Erfahrungswissen lÄ¶sst sich nicht feststellen. Eine gesundheitliche SchÄ¶digung auf Grund einer Handlung wie der hier vorliegenden (Entfernen eines Gullydeckels als gefÄ¶hrlicher Eingriff in den StraÄ¶enverkehr) ist nicht regelmÄ¶ßig kraft eines ersten Anscheins auf eine vorsÄ¶tzliche Tat iS des [Ä¶ 1 OEG](#) zurÄ¶ckzufÄ¶hren, sie kann auch fahrlÄ¶ssig verursacht worden sein (vgl BSG aaO mwN). Dies zeigt auch die Regelung des [Ä¶ 315b Abs 4 StGB](#), der die fahrlÄ¶ssige Verursachung ausdrÄ¶cklich regelt. Wer nachts Gullydeckel entfernt, muss zwar damit rechnen, dass Dritte durch die so geschaffene Gefahrenlage geschÄ¶digt werden kÄ¶nnen. Eine solche GesundheitsschÄ¶digung muss jedoch vom Tä¶ter nicht beabsichtigt gewesen sein. Vielmehr kann die Handlung zB auch auf trunkenheitsbedingtem Ä¶bermut beruhen. Gerade in der Zeit der Nachtruhe ist es mÄ¶glich, dass auch tatsÄ¶chlich niemand in Gefahr gerÄ¶t und die Gefahrenlage bei Tagesanbruch erkannt wird. Deshalb verbietet es sich, wie die KlÄ¶gerin zu argumentieren, ein Tä¶ter wisse nicht nur, dass sich die SchÄ¶digung verwirklichen werde, sondern wolle diesen Erfolg auch unmittelbar herbeifÄ¶hren.

b) Die weitere Tatbestandsalternative des [Ä¶ 315 Abs 3 Nr 2 StGB](#) (schwere GesundheitsschÄ¶digung) ist nach den berufsgerichtlichen Feststellungen nicht gegeben. Diese sind nicht mit durchgreifenden VerfahrensÄ¶rÄ¶gen angegriffen worden und damit fÄ¶r den erkennenden Senat bindend ([Ä¶ 163 SGG](#)). Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff der schweren GesundheitsschÄ¶digung nicht zu Lasten der KlÄ¶gerin verkannt. Es hat dabei nicht nur auf GesundheitsstÄ¶rungen iS des [Ä¶ 226 Abs 1 StGB](#) (schwere KÄ¶rperverletzung) abgestellt, sondern ua auch solche SchÄ¶digungen berÄ¶cksichtigt, die mit umfangreichen und langwierigen RehabilitationsmaÄ¶nahmen, schweren psychischen Traumata bzw mit erheblichen Auswirkungen auf die berufliche LeistungsfÄ¶higkeit einhergehen. Das Vorliegen der von der KlÄ¶gerin reklamierten Fallgruppe hat das LSG ohne RechtsverstoÄ¶ mit der BegrÄ¶ndung verneint, ein Bruch des Unterschenkels mit zeitgerechtem Heilungsverlauf und verbliebenen

Restbeschwerden, die â wie bei der Klâgerin â (im Schwerbehindertenrecht) nur einen Grad der Behinderung von 10 oder 20 bedingten, fielen jedenfalls nicht darunter. Dem stellt die Klâgerin letztlich nur die Behauptung entgegen, ihr sei eine Berufsausâbung wegen erheblicher Gehbeschwerden nicht mehr mâglich. Damit wendet sie sich der Sache nach nicht gegen die Rechtsansicht des LSG, das Schâdigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die berufliche Leistungsfâhigkeit gerade fâr erheblich hâlt; vielmehr handelt es sich um neues tatsâchliches Vorbringen, das vom Revisionsgericht nicht berâcksichtigt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verândert am: 20.12.2024